jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/6/24 2001/01/0490

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.2003

Index

41/02 Staatsbürgerschaft
49/01 Flüchtlinge

Norm

FlKonv Art1 AbschnA Z2;
StbG 1985 §10 Abs5 Z4;
StbG 1985 §11;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/01/0229 E 25. März 2003 RS 3 (hier: Vorstrafe wg. Sachbeschädigung, Körperverletzung).

Stammrechtssatz

Stark zu Gunsten des Beschwerdeführers fällt ins Gewicht, dass festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer Flüchtling im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention sei. Dieser Umstand hätte im Rahmen der Ermessensübung nach § 11 StbG 1985 Berücksichtigung finden müssen (vgl. E 14.1.2003, Zl.2001/01/0121).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001010490.X01

Im RIS seit

28.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at